



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Flüchtlingsrat NRW e.V.
z.Hd. Frau Andrea Genten
Bullmannaue 11

45327 Essen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Braun**
manfred.braun@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2518
Fax (0211) 871 3097

Aktenzeichen
15 - 39.22.03 - 4 - Flrat NRW

22. August 2005

Sammelabschiebung von ca. 70 Flüchtlingen in die Türkei am 28.6.2005

Ihre Eingabe vom 7.7.2005

Meine Zwischennachricht vom 14.7.2005

Anlg.: 1

Sehr geehrte Frau Genten,

Ihre **allgemeinen Fragen** im Zusammenhang mit der Abschiebung am 28.6.2005
beantworte ich wie folgt:

1 Abholung im Morgengrauen

Wegen der Ferienzeit konnte das von der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes für Flugabschiebungen beauftragte Reisebüro nur einen Flug mit der Luftverkehrsgesellschaft Aero Flight anbieten, dessen Abflugzeit aufgrund der Slot-Situation am Flughafen Düsseldorf auf 08:40 Uhr festgelegt werden musste. Aufgrund dieser Flugdaten wurde für die Ausländerbehörden eine Treffzeit von 05:30 Uhr festgelegt, um angesichts der gemeldeten Personenzahl von 124 ausreisepflichtigen Personen ausreichend Zeit für den Check-In und die Übergabe an die Bundespolizei zu haben. Dies hatte jedoch zur Folge, dass je nach Fahrtstrecke zum Flughafen

1/6

fen Düsseldorf von den Ausländerbehörden ein Zugriff während der Nachtzeit erfolgen musste. Soweit sich die Betroffenen in Straf- oder Abschiebehäft befanden, war dies ohne Probleme möglich. Im Hinblick auf die Personen, die sich auf freiem Fuß befanden, ist in diesem Zusammenhang auf die Problematik des § 41 Abs.2 PolG NRW hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift ist während der Nachtzeit das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Die Nachtzeit umfasst nach § 104 Abs.3 StPO in dem Zeitraum vom 01.04. – 30.09. die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens. Nach § 41 Abs.3 PolG NRW können jedoch Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten und deren Abschiebung nicht ausgesetzt ist, begehen eine Straftat nach § 95 Abs.1 Nr.2 AufenthG. Je nach Wortlaut der Duldung kann daher zum Zeitpunkt des Zugriffs ein strafbares Verhalten der Betroffenen vorliegen, was ein jederzeitiges Betreten der Wohnung rechtfertigt.

***Wie viele der Betroffenen wurden ohne vorherige Ankündigung im Morgen-
grauen überrascht und zur Abschiebung gebracht ?***

Bei einem großen Teil der 70 zugeführten Personen erfolgte ein Zugriff zur Nachtzeit. Dies geschah jedoch nicht ohne vorherige Ankündigung. Lediglich in zwei Fällen aus dem Bundesland Schleswig-Holstein wurde aus vollzugstaktischen Gründen von einer vorherigen Ankündigung abgesehen, da beide Betroffenen nicht zur freiwilligen Ausreise bereit waren und eine rechtliche Verpflichtung zur Ankündigung nicht bestand. Bei Abschiebungen aus Haft ist der Betroffene grundsätzlich über den Termin der Rückführung informiert. Insgesamt ist festzustellen, dass die Ausländerbehörden die Abschiebung in der Weise angekündigt haben, dass den Betroffenen mitgeteilt wurde, dass sie ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Ankündigung mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben. Zum Teil wurde den Betroffenen auch der konkrete Flugtermin mitgeteilt. Die Entscheidung darüber wird von den Ausländerbehörden zumeist einzelfallbezogen getroffen.

Wie wird dieses Vorgehens vor dem Hintergrund des § 60a Abs.5 S.4 AufenthG begründet ?

In allen Fällen, in denen eine Ankündigung gesetzlich vorgeschrieben war, ist diese auch erfolgt. Es wird jedoch auf folgendes ergänzend hingewiesen:

Nach § 60a Abs.5 S.4 AufenthG ist die Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war. Daraus folgt aber nicht, dass dem Betroffenen ein konkreter Abschiebungstermin genannt werden muss. Die Ankündigung hat, wie die zuvor ergehende Abschiebungsandrohung, die Funktion, den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zur einer freiwilligen Ausreise zu bewegen, nicht dagegen die Zielrichtung, die geplante Rückführung zu verhindern. Eine Ankündigung ist daher nicht erforderlich bzw. nicht möglich,

- wenn die Abschiebung noch nicht länger als ein Jahr ausgesetzt ist,
- wenn der Betroffene eine Straftat verbüßt, da insofern grundsätzlich nicht von der Aussetzung der Abschiebung i.S.d. § 60a AufenthG ausgegangen werden kann,
- wenn der Betroffene untergetaucht ist.

2 Abschiebung mit Krankentransport

Die Zuführung der Rückzuführenden erfolgte mit Personenwagen, Kleintransportern, Bussen und Sanitätsfahrzeugen. Nach Übernahme der Rückzuführenden durch die Bundespolizei sind Sanitätsfahrzeuge für den Transport zum Luftfahrzeug nicht eingesetzt worden. Um 07:28 Uhr gab es bei der neben dem Gate befindlichen Feuerwache des Flughafens Düsseldorf einen Probealarm. Um 08:27 Uhr rückten Rettungskräfte zu einem Flugnotfall aus, da ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen Düsseldorf eine medizinische Notlandung vornehmen musste. Die beobachteten Krankenvagen dürften mit diesen Ereignissen im Zusammenhang gestanden haben.

Waren in den beiden Krankenvahren Flüchtlinge, die abgeschoben werden sollten ?

Nein. Die Beantwortung der weiteren Fragen dazu entfällt.

3 Kontakt zwischen Rechtsanwalt und Mandant

Der Abfertigungsbereich, der vom Flughafen Düsseldorf für Sammelrückführungen zur Verfügung gestellt wird, befindet sich im Sicherheitsbereich des Flughafens. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Zutritt zum Sicherheitsbereich. Diese Regelung gilt für alle externen Personen; mithin auch für Rechtsanwälte. Insbesondere dann, wenn anzunehmen ist, dass nach polizeilicher Lageeinschätzung eine störungsfreie Durchführung einer Sammelrückführung nicht gewährleistet ist, muss und wird der Kontakt zu den Rückführenden durch die Bundespolizei auf ein absolut notwendiges Maß begrenzt.

Trifft es zu, das Rechtsanwälte keinen Anspruch haben, mit ihren Mandanten auf dem Flughafen zu sprechen ?

Im vorliegenden Fall konnte die Bundespolizei kein durch die Rechtsanwältin geltend gemachtes übergeordnetes Interesse erkennen. Zudem war die Gesamtsituation/Stimmung unter den Anwesenden im öffentlichen Bereich der Toreinfahrt so einzuschätzen, dass eine grundsätzlich deeskalierend wirkende Kontaktaufnahme ihre Wirkung verfehlt hätte.

Die Beantwortung der übrigen Fragen entfällt.

4 Abschiebung in Handschellen

Wann und wie häufig werden Flüchtlingen bei der Abschiebung Handschellen bzw. Hand- und Fußschellen angelegt ?

Es ist durchgehend Tenor der Stellungnahmen seitens der Ausländerbehörden, dass Hand- und/oder Fußfesseln als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs nur nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Einsatz kommen. Eine generelle Fesselung erfolgt nicht; lediglich eine Ausländerbehörde hat berichtet, dass grundsätzlich erwachsenen Schüblingen während der Vollzugsmaßnahme Handfesseln angelegt werden (ausdrückliches Anraten der Kreispolizeibehörde). Bei Festnahmen im Rahmen von Rückführungen werden bei Vollzugshilfe durch die Poli-

zei zunächst alle erwachsenen Personen durch Polizeikräfte fixiert, um Gefahrensituationen beim Zugriff zu vermeiden. Die Fesselung erfolgt im übrigen nur, wenn sich während der Maßnahme die zwingende Notwendigkeit ergibt. Dabei kann die Fesselung der Sicherheit des Rückzuführenden selbst, der Luftsicherheit oder der Eigensicherung der Begleiter dienen. Diese Prüfung obliegt in Nordrhein-Westfalen den Bediensteten der Ausländerbehörden, die nach § 68 VwVG NW Vollzugsdienstkräfte sind bzw. in anderen Bundesländern den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten der jeweiligen Landespolizeien.

Handfesseln werden nur angelegt, wenn Anhaltspunkte für Gewalttätigkeit, Widerstandshandlungen, irrationale Handlungen aufgrund Drogenkonsums, Fluchtgefahr, Selbstverletzungs- oder Suizidabsichten gegeben sind. Daneben erfolgt häufiger das Anlegen von Handfesseln bei Rückzuführenden aus Haft, insbesondere bei Strafgefangenen.

Fußfesseln kommen nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht.

5 Kinder getrennt von Familien

Grundsätzlich werden bei der Zuführung von Familien alle Familienmitglieder zusammen zugeführt und abgeschoben. Je nach Größe der Familie sitzt zumindest ein Elternteil mit im Transportfahrzeug.

Eine Trennung von Familien kommt nur in Einzelfällen dann in Betracht, wenn sie durch die Betroffenen selbst verursacht wurde. Sie verstößt dann nicht gegen Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 EMRK, wenn sie nur auf Zeit besteht.

Ihre **Fragen zu den sechs Einzelfällen** vermag ich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu beantworten. Aus dem mir vorliegenden - aufgrund von Stellungnahmen der betroffenen Ausländerbehörden gefertigten - Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die jeweiligen Rückführungen nicht in rechtlich einwandfreier Art und Weise durchgeführt worden sind.

Zu der von Ihnen angesprochenen Rückführung der fünfköpfigen Familie T. aus Lotte/ Kreis Steinfurt füge ich eine Ablichtung der Antwort der Landesregierung vom 16.8.2005 auf die Kleine Anfrage Nr. 4 von Frau Monika Düker MdL zur Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Block)



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: RD Braun
manfred.braun@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2518
Fax (0211) 871 162518

Aktenzeichen
15-03.05.00-4-4 Drs 14/41

16. Aug. 2005

Kleine Anfrage Nr. 4 der Abgeordneten Monika Düker GRÜNE - Drucksache 14/41 - "Inhumane Abschiebungen stoppen"

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Ausländerbehörden im Land Nordrhein-Westfalen vollziehen Ausreiseverpflichtungen nach Recht und Gesetz. Dazu gehört insbesondere, dass vor einer zwangsweisen Rückführung das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen sowie von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen ausgeschlossen sein muss.

Mit der Checkliste wurde den Ausländerbehörden ein Leitfaden zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen an die Hand gegeben, damit diese zwar konsequent, aber so human wie möglich durchgeführt werden.

1/5

Die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall sind entscheidend abhängig vom Verhalten der Rückzuführenden im Vorfeld und während einer Abschiebung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zur Frage 1:

Warum wurde am 28. Juni 2005 eine fünfköpfige Familie aus Lotte /Kreis Steinfurt mit einem Sondereinsatzkommando der Polizei (s. Bericht Westfälische Nachrichten vom 30. Juni 2005) in ihrer Wohnung abgeholt und der Vater, nachdem die Mutter kollabiert war und ins Krankenhaus eingeliefert wurde, mit den Kindern abgeschoben ?

Im Vorfeld der Abschiebung hatte der Vater gegenüber der Ausländerbehörde massive Drohungen für den Fall einer Abschiebung ausgesprochen. Unter anderem hatte er erklärt, seine Wohnung „anzünden“ zu wollen. Außerdem hat er einzelnen Mitarbeitern konkret angekündigt, sie mit einem Messer attackieren zu wollen. Die Mutter war nach eigener Aussage massiv suizidgefährdet; auslandsbezogene Abschiebungshindernisse lagen nicht vor. Um einen Suizid während der Abschiebungsmaßnahme wirkungsvoll verhindern zu können, war ein schneller Zugriff erforderlich.

Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde besaßen als Verwaltungsbeamte nicht die Ausbildung, der o.g. Gefährdungslage angemessen zu begegnen. Daher wurde in diesem konkreten Fall die Polizei um Amtshilfe gebeten. Diese hat dann entschieden, dass nur ein Sondereinsatzkommando den gestellten Anforderungen entsprechend gewachsen ist.

Am Tag des Zugriffs brach die Mutter zusammen, nachdem ihr durch die Mitarbeiter der Ausländerbehörde eröffnet wurde, dass die Familie nunmehr abgeschoben werde. Der Vater begann sich – wie angekündigt – massiv gegen die Maßnahme zu wehren und musste von vier SEK-Beamten festgehalten werden. Die Mutter wurde kurzfristig in das Landeskrankenhaus eingeliefert, war jedoch nach Aussage der behandelnden Ärztin bereits eine Stunde später wieder in der Lage, liegend abgeschoben

ben zu werden. Eine Liegendabschiebung konnte am selben Tag jedoch nicht mehr organisiert werden, da in dem Flugzeug keine entsprechenden Plätze mehr frei waren. Daher musste die Abschiebung für die Mutter zunächst storniert werden. Aufgrund der voraussichtlich nur kurzen Trennung der Familie wurde der Vater mit den Kindern abgeschoben.

Die Handlungsweise der Ausländerbehörde verstößt nicht gegen Art. 6 Grundgesetz, da die Trennung, wie nachfolgend bestätigt, nur auf Zeit bestand und im Übrigen durch eine freiwillige Ausreise der gesamten Familie hätte gänzlich vermieden werden können.

Die Mutter wurde am 6.7.2005 aus dem Landeskrankenhaus entlassen und ist am 15.7.2005 in Begleitung einer Verwandten freiwillig in die Türkei ausgereist. Die Kosten der Ausreise (inkl. der Flugkosten für die Verwandte) hat die Ausländerbehörde übernommen. Für den Weiterflug von Istanbul nach Adana hat die Mutter zusätzlich ein Handgeld in Höhe von 50 € erhalten. Darüber hinaus hat sie von der Ausländerbehörde einen Drei-Monats-Vorrat des vom Krankenhaus empfohlenen Medikamentes zur Behandlung der psychischen Probleme erhalten.

Zur Frage 2:

Trifft es zu, dass den Behörden Äußerungen des Vaters bekannt waren, im Falle einer Abschiebung würde er den Kindern etwas „antun“ und warum wurden vor diesem Hintergrund die Kinder mit dem Vater abgeschoben ?

Wie bereits zur Frage 1 dargestellt, hat der Vater gedroht, eine Abschiebung um jeden Preis verhindern zu wollen. Ein Weg, dieses Ziel durchzusetzen, ist, die eigenen Kinder als „Geiseln“ zu verwenden und die Behörden so zum Aufgeben zu bewegen.

Daher wurden die Kinder zu deren Schutz während der Zugriffsmaßnahme und auch während des Transportes zum Flughafen von dem Vater getrennt gehalten. Nach Rückkehr in die Türkei gab es dann keinen Grund mehr, die Kinder von ihrem Vater

getrennt zu halten, da dieser die Kinder hier nicht mehr als Druckmittel einsetzen konnte.

Die Handlungsweise der Ausländerbehörde war ein geeignetes Mittel, die Abschiebung nicht scheitern zu lassen, andererseits aber einen effektiven Schutz der Kinder sicher zu stellen.

Zur Frage 3:

Warum konnte am selben Tag eine türkische Frau mit nachgewiesener posttraumatischer Belastungsstörung abgeschoben werden ?

Nach den der Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes für Flugabschiebungen vorliegenden Unterlagen wurde mit dem Sammelcharter am 28.06.2005 **keine** türkische Staatsangehörige rückgeführt, bei der eine bekannte und nachgewiesene posttraumatische Belastungsstörung vorlag.

Zur Frage 4:

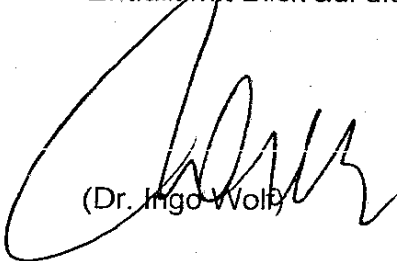
Warum wurde für die Bescheinigung der Reisefähigkeit dieser Frau der „International Travel Medical Service“ gewählt, ein kommerzielles Unternehmen, das sich ausdrücklich auch die Rückführung von Schwerstkranken zum Unternehmenszweck gesetzt hat ?

Entfällt mit Blick auf die Antwort zu Frage 3.

Zur Frage 5:

Auf der Grundlage welcher Untersuchungen wurde die Bescheinigung zur Reisefähigkeit von dieser Organisation ausgestellt ?

Entfällt mit Blick auf die Antwort zu Frage 3.



(Dr. Ingo Wolf)